

Informationen für Beauftragte für Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kath. Kirchengemeinden des Bistums Fulda

- I. Möglicher Personenkreis
- II. Erläuterung der Tätigkeit
- III. Inhaltliche und zeitliche Inanspruchnahme

I. Für wen kommt die Aufgabe eines Beauftragten für Arbeitsschutz in Frage?

Wichtig ist, dass diese Aufgabe Männern oder Frauen aus der Kirchengemeinde übertragen wird, die verantwortungsbewusst, praktisch veranlagt und kommunikativ sind.

Für Küster, Hausmeister, Kindergartenleitung bzw. Trägerverein könnte diese Aufgabe interessant sein, aber auch für Architekten, Ingenieure, Techniker oder Handwerker, die sich in diesem Rahmen gerne ehrenamtlich für ihre Gemeinde engagieren wollen.

II. Erläuterung der Tätigkeit des Beauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden

Die/der Beauftragte für Arbeits- und Gesundheitsschutz einer Kirchengemeinde wird vom Verwaltungsrat per Verwaltungsratsbeschluss benannt. Mit der Benennung sollen die Auflagen der staatlichen Behörden wie auch unsere vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung erfüllt werden.

Geplant ist, die Person/en im Rahmen einer Schulung auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

Folgende Tätigkeiten soll der Beauftragte für Arbeitsschutz als Vertreter des Verwaltungsrates insbesondere wahrnehmen:

- Ansprechpartner für Behörden (z. B. Regierungspräsidium, Berufsgenossenschaften) zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie Teilnahme an Gesprächen mit diesen Institutionen.
- Ansprechpartner für die Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Teilnahme an den Begehungen durch die Fachkraft der Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt in der Kirchengemeinde.

- Auswertung der Begehungsberichte und Informationen des Verwaltungsrates über evtl. daraus resultierende Maßnahmen. Sofern erforderliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden und akute Gefahr besteht, ist der Beauftragte für Arbeitsschutz berechtigt, den betreffenden Bereich zu sperren, um drohende Gefahren abzuwenden, bis eine akzeptable Lösung des Problems gefunden ist. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat sowie die betreffenden Stellen des Bistums schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Weitergabe von Informationen der Berufsgenossenschaften (z. B. Sicherheits-Report) und des Bistums an die betreffenden Stellen und Information des Kirchenverwaltungsrates.

Hinweis:

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist der gesamte Verwaltungsrat als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. Diese gesetzlich bestehende Gesamtverantwortung wird nicht auf die/den Dienstgeberbeauftragte/en verlagert.

III. Inhaltliche und zeitliche Inanspruchnahme des Dienstgeberbeauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz (ohne rechtliche Verantwortung)

Inhaltlich:

1. Teilnahme an Begehungen vor Ort (ca. 1 bis 3 Stunden pro Begehung)
 - a) kein dringender Handlungsbedarf
Information des Verwaltungsrates und Einbringen von Vorschlägen in die nächste Verwaltungsratssitzung.
Bei Fragen Kontaktaufnahme mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Betriebsarzt.
 - b) bei dringendem Handlungsbedarf
Schriftliche Information des Verwaltungsrates.
Kontakt mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Betriebsarzt.
2. Kontaktaufnahme (telefonisch ca. 1 mal im Jahr) mit:
 - a) Fachkraft für Arbeitssicherheit als Vertreter des Bischöflichen Generalvikariats Fulda
 - b) Kindergartenleitung
 - c) sonstige Verantwortliche im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz

3. Entgegennahme von Vorschlägen/Anfragen der o. g. Kontaktpersonen (s. Punkt 2)
 - a) kein dringender Handlungsbedarf
Einbringung von Vorschlägen in die nächste Verwaltungsratssitzung
 - b) bei dringendem Handlungsbedarf
Schriftliche Information des Verwaltungsrates.
Kontakt mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Betriebsarzt.
4. Empfang und Weiterleitung von Informationen an den Verwaltungsrat, die Kindergartenleitung etc.
 - a) Verteilung des Sicherheitsreportes (1 x Quartal) von der VBG
 - b) Information der Fachkraft für Arbeitssicherheit/Betriebsarzt (1 bis 2 mal im Jahr)
5. Aus- und Weiterbildung des Beauftragten für Arbeitsschutz
Seminarbesuch:
 - in einer Schulungsstätte der Verwaltungsberufsgenossenschaft, 3-Tages-Seminar (Kostenübernahme durch die Berufsgenossenschaft)
 - innerhalb unseres Bistums, 1 bis 2 Tage

Zeitlich:

Persönlicher Aufwand:

Je nach Einbeziehung der o. g. Kontaktpersonen und der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt ca. 2-3 Stunden/Monat, ohne Weiterbildung ca. 10 bis 15 Std./Jahr.

Allgemeine Arbeitsweise und Unterstützung des Beauftragten für Arbeitsschutz:

Normalfall:

- Kein dringender Handlungsbedarf erkennbar.
- Weiterleitung von Anregungen/Anträgen/Vorschlägen des Küsters, der Kindergartenleitung oder sonstiger ehrenamtlich Tätiger an den Kirchenverwaltungsrat zur Beratung und Entscheidung.

Sonderfall:

- a) Dringender Handlungsbedarf erkennbar (Eintritt von Schäden muss unverzüglich verhindert werden).
- b) Telefonische Kontaktaufnahme mit
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit (in der Regel bei sicherheitstechnischen Aspekten)
 - dem Betriebsarzt (bei medizinischen Fragen, verbunden mit der Bitte um Klärung und Bearbeitung,
 - Informationen an den Verwaltungsrat über die Einschaltung der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. des Betriebsarztes etc.